



Änderungssatzung zu der Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Iserlohn

I.

mit Bekanntmachungsanordnung vom 24.02.2020

Der Rat der Stadt hat am 19. März 2019 die nachstehende Änderungssatzung zu der Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Iserlohn beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung und § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) in der z. Z. geltenden Fassung.

Artikel 1

In den § 1 der Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Iserlohn wird der Absatz 3 wie folgt neu aufgenommen:

(3) Kinder und Jugendliche, die Bildungseinrichtungen in Iserlohn besuchen, sind von der Entgelpflicht der Tarifstellen 7.1.1 und 7.2.1 befreit.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. April 2019 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 24. Februar 2020

In Vertretung

Michael Wojtek
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer